



Antragsunterlagen

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

**Ingenieurkammer
des Saarlandes**

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53-13
Telefax: 06 81/58 53-90

info@ing-saarland.de
www.ing-saarland.de

ANTRAG

An den
Eintragungsausschuss bei der
Ingenieurkammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 9
66119 Saarbrücken

Vorname/Name

Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Aufnahme in die Ingenieurkammer des Saarlandes

Gemäß § 23 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) i. V. m. § 8 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (DVSAIG) beantragt die Unterzeichnerin/ der Unterzeichner die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure nach den §§ 20 ff. SAIG und die Aufnahme in die Ingenieurkammer gemäß § 36 SAIG.

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) Personalfragebogen
- b) polizeiliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate
- c) Erklärung, dass keine Versagungsgründe i. S. d. § 24 SAIG der Eintragung entgegenstehen
- d) Nachweis, dass die antragstellende Person berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin nach dem Ingenieurgesetz vom 17. Dezember 2009 (Amtsbl. I S. 1826), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1149), in der jeweils geltenden Fassung zu führen
- e) Bescheinigungen von Personen oder Stellen, bei denen die antragstellende Person beschäftigt oder von denen sie beauftragt war, und eigene Arbeiten, aus denen hervorgeht, dass die antragstellende Person mindestens drei Jahre als Ingenieurin oder Ingenieur praktisch tätig war
- f) Nachweis über eine eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit
(z.B. Erklärung des Steuerberaters, Handelsregisterunterlagen, Bescheinigung des Finanzamtes über eigene Steuernummer)
- g) Passbild (auf Personalbogen)
- h) Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (je Versicherungsfall 200.000 € für Sach- und Vermögensschäden und 1 Million für Personenschäden; Versicherung muss mind. 2 x im Jahr zur Verfügung stehen.
- i) eine Vorauszahlungsgebühr
 - in Höhe von 250,00 € für die erstmalige Eintragung in einer bei der Kammer geführten Liste
 - in Höhe von 200,00 € für die Eintragung in eine weitere Liste(siehe § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes)

Bitte Beachten!

Mit der Aufnahme in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure wird die antragstellende Person automatisch Pflichtmitglied der Ingenieurkammer des Saarlandes (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 SAIG).

Bitte Beachten!

Wenn die antragstellende Person bereits in die Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen war und die Eintragung nur deshalb gelöscht wurde, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Bundesland aufgegeben wurde, wird auf den Nachweis der Punkte d) und e) innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste des anderen Bundeslandes verzichtet. Das gleiche gilt, wenn die Eintragung in dem anderen Bundesland beibehalten wird.

Ich erkläre hiermit, dass die Art meiner Berufsausbildung als Beratende Ingenieurin/ Beratender

Ingenieur den Erfordernissen des § 22 SAIG, der den nachfolgenden Wortlaut hat, entspricht:

§ 22 Berufsaufgaben

- (1) Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sind die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit und Mitwirkung bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. Dazu gehört auch die Vertretung der Auftraggeberschaft in mit der Vorbereitung, Leitung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängenden Aufgaben, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.

- (2) Eigenverantwortlich tätig ist, wer
 1. die berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
 2. sich mit Berufsangehörigen nach § 20 oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er die Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb des Zusammenschlusses ausüben kann, wobei die Berufsangehörigen nach § 20 und freie oder freischaffende Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen.

- (3) Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur stehen.

Die in der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes festgesetzten Gebühren werde ich nach Aufforderung entrichten.

Ort / Datum

Unterschrift

Erklärung nach § 24 SAIG

Ich versichere, dass meiner Eintragung keine Versagungsgründe i. S. d. § 24 SAIG entgegenstehen.

Ort/Datum

Unterschrift

Erklärung zu datengeschützten Angaben

Unter Bezugnahme auf § 43 und § 37 SAIG erkläre ich:

1. Ich bin mit Angaben in Veröffentlichungen, in Listen, in Mitgliederhandbüchern, in Verzeichnissen sowie bei Auskünften durch die Ingenieurkammer des Saarlandes einverstanden.

Ja *

Nein *

2. Ich bin mit der Veröffentlichung in elektronischen Medien durch die Ingenieurkammer des Saarlandes einverstanden.

Ja *

Nein *

3. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber der Ingenieurkammer des Saarlandes widerrufen werden.

Ort/Datum

Unterschrift

* Zutreffendes bitte ankreuzen